Die Geschäftsordnung bei Generalversammlungen von Aktiengesellschaften.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Fritz Schulte
Referendar aus Rombach in Lothringen.

Berichterstatter: Prof. Dr. Erich Jung.

Marburg
R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser)
1925.

Einleitung.

Das Aktien besitzende Publikum ist auf dem Gebiet der Geschäftsordnung bei Generalversammlungen von Aktiengesellschaften nicht genügend geschützt.

Erster Hauptteil.

Die Quellen der Geschäftsordnungsregeln und ihr Verhältnis zu einander.

Erster Abschnitt.

Die Quellen sind das Gesetz, das Gewohnheitrecht und die Satzung. Die wenigen gesetzlichen Bestimmungen können nicht als geschlossenes System einer Geschäftsordnung angesehen werden. Sie müssen durch das Gewohnheitsrecht, das auch heute noch gleichberechtigt neben dem Gesetz besteht, aber als Landesgewohnheitsrecht nur auf dem Gebiet der Vorbehalte für die Landesgesetzgebung Anerkennung finden kann, ergänzt werden; insbesondere erhalten die parlementarischen Geschäftsordnungsregeln durch einen Gewohnheitsrechtssatz bindende Kraft. Eine weitere Ergänzungsmöglichkeit wird durch die Satzung geboten, die jedoch nicht Rechtsquelle ist.

Zweiter Abschnitt.

Das Verhältnis der statuarischen zu den rechtlichen Geschäftsordnungsbestimmungen ist wesentlich bestimmt durch die zwingende Natur der gesetzlichen Vorschriften. Diese ergibt sich aus dem Gesetz selbst und ist vom Gesetzgeber beabsichtigt; sie fällt dort fort, wo das Gesetz selbst es bestimmt; auf die Möglichkeit der Ergänzung des Gesetzes seitens der Satzung bezüglich solcher Punkte die im Gesetz selbst keine Regelung erfahren haben, hat sie keinen Einfluß. Gesetzliche Bestimmungen dürfen weder nach einer bestimmten Richtung hin „konkretisiert", noch dürfen sie abgeändert werden. Gewohnheitsrechtssätze müssen zunächst darauf hin untersucht werden, ob sie zwingender oder nicht zwingender Natur sind; in jedem Falle ist ihr Verhältnis zur Satzung das entsprechende wie bei zwingenden oder nicht zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.

Zweiter Hauptteil.

Das die Generalversammlung vorbereitende Verfahren und das Verfahren in der Generalversammlung.

Erster Abschnitt.

Das vorbereitende Verfahren wird eingeleitet durch die Einberufung, eine Aufforderung eines Einberufungsberechtigten an die Mitglieder der Aktiengesellschaft zur Zusammenkunft zwecks Abhaltung einer Generalversammlung. Sie muß in jeder Hinsicht ordnungsgemäß sein. Ohne Einberufung keine Generalversammlung. Die Universalversammlung ist keine Ausnahme von dieser Regel; bei ihr fehlt die Einberufung nicht, sie ist nur nicht ordnungsgemäß. — Recht und Pflicht zur Einberufung haben gesetzlich nur Vorstand und Aufsichtsrat. Die Satzung kann Recht und Pflicht dieser beiden Organe erweitern, anderen Personen jedoch nur das Recht verleihen. Gesetzlich hat nur das Recht eine Aktionärminderheit gemäß § 254 H.G.B. Die Einberufung seitens eines Nichtberechtigten ist unbeachtlich, die einer Person, deren Recht mit einem Mangel behaftet ist, ist gültig; die gefaßten Beschlüsse aber sind anfechtbar. Die Einberufung kann nur von dem Einberufer widerrufen werden und auch nur dann, wenn er nicht zur Einberufung verpflichtet war. Die Form der Einberufung bestimmt, abgesehen von einigen, allgemeinen Grundsätzen entstammenden Schranken, die Satzung. Bezüglich des Inhalts gibt das Gesetz besondere Vorschriften nur für die Fälle der Satzungsänderung und der ordentlichen Generalversammlung. Die Tagesordnung „soll" bei der Einberufung bekanntgemacht werden. Sonst gelten allgemeine Grundsätze. Die Einberufung und die Bekanntgabe der Tagesordnung müssen eine bestimmte Zeit vor der Generalversammlung erfolgen (§§ 255, 256 H.G.B.). Vor der Generalversammlung können bereits Anträge gestellt werden (§ 254 H.G.B.).

Zweiter Abschnitt.

Das Verfahren in der Generalversammlung.

Das Teilnahmerecht steht grundsätzlich jedem Aktionär und nur dem Aktionär zu. Legitimiert ist bei Inhaberaktien der Inhaber der Urkunde, bei Namenaktien regelmäßig der im Aktienbuch eingetragene. Das Stimmrecht steht dem Verfügungsberechtigten zu, bei mehreren Verfügungsberechtigten ist die Entscheidung nach Lage des Falles zu treffen. Für deponierte Aktien ist der Verwahrer nach reichsgerichtlicher Auf-

fassung stimmberechtigt; vgl. jedoch § 308 H.G.B. und § 2 Depotgesetz. Die Satzung kann das Stimmrecht wohl einschränken, nicht aber ausschließen. Die Ausübung des Stimmrechts kann von der Satzung in fast beliebiger Weise eingeschränkt werden (Anmeldung und Hinterlegung!). Bezüglich der Abhaltung der Generalversammlung hat der Gesetzgeber der Satzung fast völlige Freiheit gelassen. Vor Beginn der Generalversammlung ist ein Teilnehmerverzeichnis auszulegen, für das der Vorsitzende verantwortlich ist. Eröffnung, Schließung, Unterbrechung und Wiedereröffnung sind lediglich formelle Erklärungen, an sich ohne besondere Bedeutung. Die Vertagung der Generalversammlung ist vorzeitiger Abbruch derselben, auf sie folgt eine neue Generalversammlung. Jede Generalversammlung muß einen Vorsitzenden haben, der durch die Satzung oder die Generalversammlung bestimmt wird. Vorsitzender kann jeder Mensch sein. Der Vorsitzende leitet die Generalversammlung, seine Befugnisse ergeben sich aus seiner Stellung als leitendes Organ der Generalversammlung. In jeder Generalversammlung muß ein Protokollführer mitwirken (§ 259 H.G.B.). Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind alle Punkte der Tagesordnung mit gewissen Ausnahmen (§ 256, 3 H. G. B. — Anträge zur Geschäftsordnung). Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge der eingehenden Anträge. Jeder stimmberechtigte muß Gelegenheit gehabt haben abzustimmen. Das Ergebnis der Abstimmung ist Annahme, Ablehnung oder Unentschiedenbleiben. Zur Ablehnung gehört die gleiche Beschlußmehrheit wie zur Annahme. Grundsätzlich gilt absolute Stimmenmehrheit. Weniger Stimmen genügen zur Annahme eines Antrages nur bei Wahlen nach Maßgabe der Satzung. Gesetz und Satzung bestimmen ausnahmsweise größere Stimmenmehrheiten.

Ueber das Ergebnis der Generalversammlung können die Aktionäre nach Maßgabe des Gesetzes Benachrichtigung verlangen.